

Amtsblatt für das Amt Lieberose/Oberspreewald

Jahrgang 19

Freitag, den 6. Mai 2022

Nummer 5

Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes für das Amt Lieberose/Oberspreewald

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen zur Umlage des Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“ für das Kalenderjahr 2021	Seite 2
Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk zur Umlage des Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“ für das Kalenderjahr 2021	Seite 3
Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 6. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk vom 13. April 2022	Seite 5
Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 8. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Straupitz (Spreewald) vom 31.03.2022	Seite 5
Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 6. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen vom 06.04.2022	Seite 5
Bekanntmachung der Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Waldow	Seite 6
Bekanntmachung der Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Jessern	Seite 6
Bekanntmachung der Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Briesensee-Radensdorf	Seite 6
Information des Landkreises Dahme-Spreewald, Kataster- und Vermessungsamt über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters gemäß § 17 Absatz 2 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Vermessungsgesetz-BbgVermG) in der jeweils gültigen Fassung – Gemarkung Alt Zauche, Flur 10	Seite 7
Information des Landkreises Dahme-Spreewald, Kataster- und Vermessungsamt über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters gemäß § 17 Absatz 2 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Vermessungsgesetz-BbgVermG) in der jeweils gültigen Fassung – Gemarkung Alt Zauche, Flur 11	Seite 7
Information des Landkreises Dahme-Spreewald, Kataster- und Vermessungsamt über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters gemäß § 17 Absatz 2 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Vermessungsgesetz-BbgVermG) in der jeweils gültigen Fassung – Gemarkung Alt Zauche, Flur 12	Seite 7
Öffentliche Bekanntgabe des Landkreises Dahme-Spreewald, Kataster- und Vermessungsamt über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters gemäß § 17 Absatz 2 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Vermessungsgesetz-BbgVermG) in der jeweils gültigen Fassung – Gemarkung Lieberose, Flur 14 (teilweise)	Seite 8
Öffentliche Bekanntgabe des Landkreises Dahme-Spreewald, Kataster- und Vermessungsamt über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters gemäß § 17 Absatz 2 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Vermessungsgesetz-BbgVermG) in der jeweils gültigen Fassung – Gemarkung Jamnitz, Flur 1 (teilweise)	Seite 9

Öffentliche Bekanntmachungen

Satzungen

Satzung der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen

zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“ für das Kalenderjahr 2021

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, Nr. 21), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12 Nr. 20), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I/17 Nr. 28) und der §§ 2, 12-16 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 36), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen in ihrer Sitzung am 06.04.2022 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“ für das Kalenderjahr 2021 beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Gemeinde Byhleguhre-Byhlen ist auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I/95, Nr. 03, S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I/17, Nr. 28), gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“ (Verband) für die Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen oder dessen Eigentümer direkte Mitglieder der Verbände sind. Den Verbänden obliegt innerhalb ihrer Verbandsgebiete gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i.V.m. § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09. Juni 2021 (BGBl. I S. 1699), die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

(2) Gemäß § 33 Abs. 1 und Abs. 2 der Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“ vom 09. November 2018 (ABl. 1289, Nr. 51) zuletzt geändert Artikel 1 und 2 vom 7. Oktober 2020 (ABl. 1224, Nr. 49) haben die Verbandsmitglieder den Verbänden Beiträge (Verbandsbeiträge) zu leisten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die Verbandsbeiträge bestehen aus Geldleistungen.

§ 2

Gegenstand der Umlage und Festsetzung der Verwaltungskosten

Die Gemeinde Byhleguhre-Byhlen erhebt eine Umlage für die von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Nördlicher Spreewald“ zu zahlenden Verbandsbeiträge von den Umlageschuldnern derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde stehen und für die sie Mitglied in diesen Verbänden ist (§§ 3 bis 6 dieser Satzung). Die der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen bei der Umlage der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten werden mit der Umlage festgesetzt (§ 7 der Satzung).

§ 3

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Umlage

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr 2021. Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres 2021, für das der Was-

ser- und Bodenverband „Nördlicher Spreewald“ gegenüber der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen den Verbandsbeitrag festgesetzt hat.

(2) Die Umlage wird nach Bekanntgabe der Beitragsbescheide des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“ gegenüber der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen für das Kalenderjahr festgesetzt. Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben.

(3) Festgesetzte Umlagen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen mit ihrem Gesamtbetrag fällig.

§ 4

Umlageschuldner

(1) Schuldner der Umlage für die an den Wasser- und Bodenverband „Nördlicher Spreewald“ zu zahlenden Verbandsbeiträge ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung Eigentümer eines Grundstückes in dem Gebiet der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen ist, das zum Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“ gemäß § 2 der Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“ vom 9. November 2018 (ABl. 1289, Nr. 51), zuletzt geändert Artikel 1 und 2 vom 7. Oktober 2020 (ABl. 1224, Nr. 49) gehört.

(2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.

(3) Mehrere Umlageschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Umlagemaßstab

(1) Die Bemessung der Umlage bestimmt sich nach der Größe der Fläche des Grundstücks/der Grundstücke auf volle Quadratmeter aufgerundet zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung multipliziert mit dem Faktor für die Vorteilsgebietstypen „Siedlungs- und Verkehrsfläche“, „Landwirtschaft“ oder „Waldflächen“ der dritten Spalte der Anlage zu § 2 der Verordnung zur Bemessung der Beiträge für die Gewässerunterhaltungsverbände (Beitragsbemessungsverordnung) vom 7. Mai 2020 (GVBl. II/20 Nr. 36) in ihrer jeweils geltenden Fassung, der die Fläche des Grundstücks/der Grundstücke im Liegenschaftskataster zugeordnet ist. Die Zuordnung der Nutzungsartengruppen zu den drei Vorteilsgebietstypen sowie die Faktoren für die Vorteilsgebietstypen ergeben sich aus § 2 i.V.m. der Anlage zu § 2 der Verordnung zur Bemessung der Beiträge für die Gewässerunterhaltungsverbände (Beitragsbemessungsverordnung) vom 7. Mai 2020 (GVBl. II/20 Nr. 36) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(2) Maßgeblich sind die im Liegenschaftskataster zum Stichtag des 1. Juni des Vorjahres erfassten Nutzungsartengruppen für das folgende Kalenderjahr. Die tatsächliche Nutzung ist unbeachtlich. Änderungen des Liegenschaftskatasters nach dem Stichtag werden erst im nachfolgenden Jahr berücksichtigt. Sind mehrere Nutzungsartengruppen für ein Grundstück im Liegenschaftskataster verzeichnet, wird die Fläche anteilig entsprechend den amtlichen Flächenanteilen im Liegenschaftskataster dem jeweiligen Vorteilsgebietstyp zugeordnet. Für diese Flächen gelten die Faktoren für den jeweiligen Vorteilsgebietstyp gemäß Abs 1 Satz 2.

§ 6

Umlagesatz

(1) Die Umlage für die an den Wasser- und Bodenverband „Nördlicher Spreewald“ zu zahlenden Verbandsbeiträge beträgt

- a) bei Siedlungs- und Verkehrsflächen 0,003092 €,
- b) bei Landwirtschaftsflächen 0,001546 € und
- c) bei Waldflächen 0,000773 €

je Quadratmeter der nach § 5 dieser Satzung ermittelten Grundstücksfläche.

§ 7**Festsetzung der Verwaltungskosten**

(1) Die der Gemeinde bei der Umlage der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten werden mit dem Umlagebescheid gegenüber dem Umlageschuldner gemäß § 4 dieser Satzung festgesetzt. Schuldner der festgesetzten Verwaltungskosten ist der Umlageschuldner nach § 4 dieser Satzung. Für die Fälligkeit gilt § 3 Abs. 3 dieser Satzung entsprechend.

(2) Die der Gemeinde bei der Umlage der Verbandsbeiträge im Erhebungszeitraum gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung entstehenden Verwaltungskosten werden auf die Umlageschuldner nach der Anzahl der Umlageerhebungen im Erhebungszeitraum verteilt und betragen 3,36 € je Umlageerhebung.

§ 8**Anzeige- und Auskunftspflicht**

(1) Der Umlageschuldner ist verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Er hat bei örtlichen Feststellungen durch das Amt Lieberose/Oberspreewald die notwendige Unterstützung zu gewähren und Auskünfte zu erteilen.

(2) Der Umlageschuldner hat insbesondere zu dulden, dass Beauftragte des Amtes Lieberose/Oberspreewald das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

(3) Jeder Wechsel des Umlageschuldners ist dem Amt Lieberose/Oberspreewald unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 9**Datenerhebung und Datenverarbeitung**

(1) Zur Ermittlung der Umlageschuldner und zur Festsetzung der Umlagen nach dieser Satzung ist die Erhebung und Speicherung von Daten

- aus Datenbeständen, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB),
- aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster sowie
- aus den bei den zuständigen Grundbuchämtern geführten Grundbüchern

insbesondere in Bezug auf

- Grundstückseigentümer, vormalige und künftige Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte,
- Grundbuch- und Grundstücksbezeichnung, Eigentumsverhältnisse,
- Anschriften von derzeitigen, vormaligen und künftigen Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten,
- Daten zur Ermittlung des Umlagemaßstabes nach § 5 der einzelnen Grundstücke

erforderlich.

(2) Die Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt nur zum Zwecke der Umlageerhebung nach dieser Satzung nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- seiner Mitteilungs- und Auskunftspflicht entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht wahrheitsgemäß nachkommt,
- entgegen § 8 Abs. 1 Satz 2 nicht die notwendige Unterstützung gewährt oder entgegen § 8 Abs. 2 das Betreten des Grundstücks nicht duldet,
- entgegen § 8 Abs. 3 den Wechsel nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 15 des Gesetzes vom 21.06.2019 (BGBl. I S. 846), findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist der Amtsdirektor des Amtes Lieberose/Oberspreewald.

§ 11**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Straupitz (Spreewald), 07.04.2022

gez. *Boschan*
 Amtsdirektor

Satzung der Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk**zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“ für das Kalenderjahr 2021**

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, Nr. 21), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (**BbgWG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12 Nr. 20), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I/17, Nr. 28) und der §§ 2, 12-16 des Kommunalabgabengesetzes (**KAG**) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 36), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk in ihrer Sitzung am 13.04.2022 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald für das Kalenderjahr 2021 beschlossen:

§ 1**Allgemeines**

(1) Die Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk ist auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I/95, Nr. 03, S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I/17, Nr. 28), gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“ (Verband) für die Flächen in der Gemeinde, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen oder dessen Eigentümer direkte Mitglieder des Verbandes sind. Dem Verband obliegt innerhalb des Verbandsgebietes gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i.V.m. § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09. Juni 2021 (BGBl. I S. 1699), die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

(2) Gemäß § 33 Abs. 1 und 2 der Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“ vom 09. November 2018 (ABI. 1289, Nr. 51) zuletzt geändert Artikel 1 und 2 vom 7. Oktober 2020 (ABI. 1224, Nr. 49) haben die Verbandsmitglieder den Verbänden Beiträge (Verbandsbeiträge) zu leisten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die Verbandsbeiträge bestehen aus Geldleistungen.

§ 2**Gegenstand der Umlage und Festsetzung der Verwaltungskosten**

Die Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk erhebt eine Umlage für die von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Nördlicher Spreewald“ zu zahlenden Verbandsbeitrag von den Umlageschuldnern derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde

stehen und für die sie Mitglied in diesem Verband sind (§§ 3 bis 6 dieser Satzung) die der Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk bei der Umlage der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten werden mit der Umlage festgesetzt (§ 7 der Satzung).

§ 3

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Umlage

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr 2021. Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres 2021, für das der Wasser- und Bodenverband „Nördlicher Spreewald“ gegenüber der Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk den Verbandsbeitrag festgesetzt hat.

(2) Die Umlage wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“ gegenüber der Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk für das Kalenderjahr festgesetzt. Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben.

(3) Festgesetzte Umlagen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides der Gemeinde Alt Zauche mit ihrem Gesamtbetrag fällig.

§ 4

Umlageschuldner

(1) Schuldner der Umlage für die an den Wasser- und Bodenverband „Nördlicher Spreewald“ zu zahlenden Verbandsbeiträge ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung Eigentümer eines Grundstückes in dem Gebiet der Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk ist, das zum Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“ gemäß § 2 der Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“ vom 09. November 2018 (ABl. 1289, Nr. 51), zuletzt geändert Artikel 1 und 2 vom 7. Oktober 2020 (ABl. 1224, Nr. 49) gehört.

(2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.

(3) Mehrere Umlageschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Umlagemaßstab

(1) Die Bemessung der Umlage bestimmt sich nach der Größe der Fläche des Grundstücks/der Grundstücke auf volle Quadratmeter aufgerundet zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung multipliziert mit dem Faktor für die Vorteilsgebietstypen „Siedlungs- und Verkehrsfläche“, Landwirtschaft“ oder Waldflächen“ der dritten Spalte der Anlage zu § 2 der Verordnung zur Bemessung der Beiträge für die Gewässerunterhaltungsverbände (Beitragsbemessungsverordnung) vom 7. Mai 2020 (GVBl. II/20 Nr. 36) in ihrer jeweils geltenden Fassung, der die Fläche des Grundstücks/der Grundstücke im Liegenschaftskataster zugeordnet ist. Die Zuordnung der Nutzungsartengruppen zu den drei Vorteilsgebietstypen sowie die Faktoren für die Vorteilsgebietstypen ergeben sich aus § 2 i.V.m. der Anlage zu § 2 der Verordnung zur Bemessung der Beiträge für die Gewässerunterhaltungsverbände (Beitragsbemessungsverordnung) vom 7. Mai 2020 (GVBl. II/20 Nr. 36) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(2) Maßgeblich sind die im Liegenschaftskataster zum Stichtag des 1. Juni des Vorjahres erfassten Nutzungsartengruppen für das folgende Kalenderjahr. Die tatsächliche Nutzung ist unbeachtlich. Änderungen des Liegenschaftskatasters nach dem Stichtag werden erst im nachfolgenden Jahr berücksichtigt. Sind mehrere Nutzungsartengruppen für ein Grundstück im Liegenschaftskataster verzeichnet, wird die Fläche anteilig entsprechend den amtlichen Flächenanteilen im Liegenschaftskataster dem jeweiligen Vorteilsgebietstyp zugeordnet. Für diese Flächen gelten die Faktoren für den jeweiligen Vorteilsgebietstyp gemäß Abs. 1 Satz 2.

§ 6

Umlagesatz

(1) Die Umlage für die an den Wasser- und Bodenverband „Nördlicher Spreewald“ zu zahlenden Verbandsbeiträge beträgt

- a) bei Siedlungs- und Verkehrsflächen 0,003092 €,
- b) bei Landwirtschaftsflächen 0,001546 € und
- c) bei Waldflächen 0,000773 €

je Quadratmeter der nach § 5 dieser Satzung ermittelten Grundstücksfläche.

§ 7

Festsetzung der Verwaltungskosten

(1) Die der Gemeinde bei der Umlage der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten werden mit dem Umlagebescheid gegenüber dem Umlageschuldner gemäß § 4 dieser Satzung festgesetzt. Schuldner der festgesetzten Verwaltungskosten ist der Umlageschuldner nach § 4 dieser Satzung. Für die Fälligkeit gilt § 3 Abs. 3 dieser Satzung entsprechend.

(2) Die der Gemeinde bei der Umlage der Verbandsbeiträge im Erhebungszeitraum gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung entstehenden Verwaltungskosten werden auf die Umlageschuldner nach der Anzahl der Umlageerhebungen im Erhebungszeitraum verteilt und betragen 3,36 € je Umlageerhebung.

§ 8

Anzeige- und Auskunftspflicht

(1) Der Umlageschuldner ist verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Er hat bei örtlichen Feststellungen durch das Amt Lieberose/Oberspreewald die notwendige Unterstützung zu gewähren und Auskünfte zu erteilen.

(2) Der Umlageschuldner hat insbesondere zu dulden, dass Beauftragte des Amtes Lieberose/Oberspreewald das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

(3) Jeder Wechsel des Umlageschuldners ist dem Amt Lieberose/Oberspreewald unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 9

Datenerhebung und Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Umlageschuldner und zur Festsetzung der Umlagen nach dieser Satzung ist die Erhebung und Speicherung von Daten

- a) aus Datenbeständen, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB),
- b) aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster sowie
- c) aus den bei den zuständigen Grundbuchämtern geführten Grundbüchern

insbesondere in Bezug auf

- a) Grundstückseigentümer, vormalige künftige Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte,
- b) Grundbuch- und Grundstücksbezeichnung, Eigentumsverhältnisse,
- c) Anschriften von derzeitigen, vormaligen und künftigen Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten,
- d) Daten zur Ermittlung des Umlagemaßstabes nach § 5 der einzelnen Grundstücke

erforderlich.

(2) Die Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt nur zum Zwecke der Umlageerhebung nach dieser Satzung nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) seiner Mitteilungs- und Auskunftspflicht entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht wahrheitsgemäß nachkommt,
- b) entgegen § 8 Abs. 1 Satz 2 nicht die notwendige Unterstützung gewährt oder entgegen § 8 Abs. 2 das Betreten des Grundstücks nicht duldet,

c) entgegen § 8 Abs. 3 den Wechsel nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 15 des Gesetzes vom 21.06.2019 (BGBl. I S. 846), findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist der Amtsdirektor des Amtes Lieberose/Oberspreewald.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Straupitz (Spreewald), 14.04.2022

gez. *Boschan*
Amtsdirektor

Beschlüsse

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 6. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk vom 13. April 2022

Öffentlicher Teil

TOP 3) Beschluss (0002/22)

Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2022

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig den Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes mit seinen Anlagen für das Haushaltsjahr 2022 in der vorliegenden Fassung.

TOP 4) Beschluss (0003/22)

Aufhebung Aufstellungsbeschluss – Bebauungsplan Nr. 1/07 „Pflegeheim Mühlweg“ in Alt Zauche

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk beschließt einstimmig die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplans Nr. 1/07 „Pflegeheim Mühlweg“ in Alt Zauche.

TOP 6) Beschluss (0004/22)

Satzung der Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk zur Umlage des Verbandsbeitrages des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“ für das Kalenderjahr 2021

Die Gemeindevertretung beschließt mehrheitlich den Entwurf der Satzung der Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk zur Umlage des Verbandsbeitrages des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“ für das Kalenderjahr 2021 in der vorliegenden Fassung.

Nichtöffentlicher Teil

Im TOP 9) wurde der Verkauf – Teilfläche des Flurstückes 441, Flur 3, Gemarkung Wußwerk beschlossen.

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 8. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Straupitz (Spreewald) vom 31.03.2022

Öffentlicher Teil

TOP 3) Beschluss (0001/22)

Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2022

Die Gemeindevertretung lehnt den Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes mit seinen Anlagen in der vorliegenden Fassung ab.

TOP 4) Beschluss (0002/22)

Stellungnahme der Gemeinde – „Errichtung Stahlgittermast mit max. Gesamtbauhöhe von 41,00 m inkl. notwendiger Infrastruktur für Mobilfunkbasisstation“ Gemarkung Straupitz, Flur 10, Flurstück 587)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Straupitz (Spreewald) beschließt einstimmig die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB zum vorliegenden Antrag auf Baugenehmigung zur „Errichtung eines Stahlgittermastes mit einer max. Gesamtbauhöhe von 41,00 m inklusive der notwendigen Infrastruktur für eine Mobilfunkbasisstation“ in der Gemarkung Straupitz, Flur 10, Flurstück 587.

Nebenbestimmungen/Anmerkungen wurden in der Niederschrift zur Sitzung festgehalten.

Nichtöffentlicher Teil

Im TOP 9) wurde der Verkauf eine Teilfläche des Flurstückes 295, Flur 5, Gemarkung Straupitz beschlossen. Im TOP 10) wurde der Verkauf eine Teilfläche des Flurstückes 101/4, Flur 5, Gemarkung Straupitz beschlossen.

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 6. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen vom 06.04.2022

Öffentlicher Teil

TOP 4) Beschluss (0001/22)

Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2022

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig den Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes mit seinen Anlagen für das Haushaltsjahr 2021 in der vorliegenden Fassung.

TOP 6) Beschluss (0002/22)

Satzung der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen zur Umlage des Verbandsbeitrages des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“ für das Kalenderjahr 2021

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig den Entwurf der Satzung der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen zur Umlage des Verbandsbeitrages des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“ für das Kalenderjahr 2021.

TOP 7) Beschluss (0003/22)

Abwägungsbeschluss - 3. Ergänzungssatzung zur Klarstellungs- und Abrundungssatzung der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen, Ortsteil Byhleguhre

Die Gemeindevertretung Byhleguhre-Byhlen beschließt einstimmig das Protokoll zum Abwägungsverfahren der eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden zum Entwurf der 3. Ergänzungssatzung zur Klarstellungs- und Abrundungssatzung der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen, Ortsteil Byhleguhre, in der vorliegenden Form (Fassung: März 2022).

Den als Anlage beigefügten Beschlussempfehlungen der Verwaltung (Abwägungsprotokoll) wird als Ergebnis der Abwägung zugestimmt.

Das Abwägungsprotokoll wird Bestandteil dieses Beschlusses.

TOP 8) Beschluss (0004/22)

Satzungsbeschluss - 3. Ergänzungssatzung zur Klarstellungs- und Abrundungssatzung der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen, Ortsteil Byhleguhre

Die Gemeindevertretung Byhleguhre-Byhlen beschließt einstimmig gemäß § 10 BauGB die 3. Ergänzungssatzung zur Klarstellungs- und Abrundungssatzung der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen für den Ortsteil Byhleguhre (Gemarkung Byhleguhre, Flur: 2, Flurstück: 512) in der Fassung vom März 2022 als Satzung.

Die Begründung wird gebilligt.

TOP 9) Beschluss (0005/22)**Verlängerung des Mietverhältnisses über die Gewerberäume in der Byhleguher Dorfstraße 56 in 15913 Byhleguhre-Byhlen**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen beschließt einstimmig, der Verlängerung des Mietvertrages für die Räume in der ehemaligen Verkaufsstelle in der Byhleguher Dorfstraße 56 in 15913 Byhleguhre-Byhlen rückwirkend vom 01.11.2021, für weitere 10 Jahre bis 31.10.2031, zu zustimmen.

Bekanntmachungen

Einladung

Zu der Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Waldow am Freitag, dem 20. Mai 2022, um 18:00 Uhr in der Schulscheune im OT Waldow, Waldower Dorfstraße 35 in 15913 Spreewaldheide

Eingeladen sind alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Waldow gehören, auf denen die Jagd ausgeübt wird.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung der Tagesordnung sowie der fristgemäßen Ladung; Bekanntgabe des Protokolls zur Jagdgenossenschaftsversammlung vom 20.08.2021
3. Jagdpacht
- 3.1 Abrechnung des Wirtschaftsjahres 2021/2022
Bericht Kassenprüfer
Beschluss zur Pacht auszahlen Wirtschaftsjahr 2021/2022 und Entlastung des Jagdvorstandes
- 3.2 Pacht auszahlen erfolgt bargeldlos auf der Grundlage des Beschlusses der Jagdgenossenschaftsversammlung vom 12.09.2019
Auszahlungsvoraussetzung sind die Übergabe der Bankverbindung und der Eigentumsnachweis. Bereits bekannte Bankverbindungen und Eigentumsnachweise behalten ihre Gültigkeit.
4. Wirtschaftsplan
Vorstellung des Wirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2022/2023 und Beschlussfassung (unter Beachtung Corona-Bedingungen)
5. Wahl Kassenprüfer
6. Information
- 6.1 Information zur aktuellen Jagdausübung
- 6.2 Information zur Arbeit des Jagdvorstandes
7. Sonstiges
8. Gemütliches Beisammensein

Hinweis: Die jeweils aktuell geltenden Corona-Regeln sind zu beachten und Änderungen bleiben im Hinblick auf die Entwicklung der Corona-Situation vorbehalten.

Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder deren Beauftragte. Zur Anlegung des Jagdkatasters haben die Jagdgenossen vor Ausübung ihrer Mitgliedsrechte dem Jagdvorsteher alle zur Anlegung des Jagdkatasters erforderlichen Unterlagen (z.B. Grundbuchauszüge, Urkundenabschriften etc.) vorzulegen. Die Versammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Jagdgenossen. Jeder Jagdgenosse hat auf Anfrage bei der Versammlung entsprechende Ausweispapiere (z.B. Personalausweis) vorzulegen. Jeder Jagdgenosse, der nicht selbst an der Versammlung teilnimmt, kann einen Vertreter durch schriftliche Vollmacht bestimmen.

gez. J. Käks, Jagdvorstand

Jagdgenossenschaft Jessern

Jessern, d. 14.04.2022

EINLADUNG GENOSSENSCHAFTSVOLLVERSAMMLUNG

Teilnehmer: Grundstückseigentümer der bejagbaren Flächen der Gemarkung Jessern

Datum: Freitag, 20.05.2022

Ort: ehem. **Lindenhof Jessern ,Dorfstr. 3**

Beginn: **19.30 Uhr**

Tagesordnung

1. Eröffnung, Feststellung der Anwesenheit ,Niederschrift der letzten Vollversammlung
2. Bericht des Jagdvorstehers
3. Bericht des Jagdpächters
4. Kassenbericht
5. Entlastung des Vorstandes
6. Wahl der Kassenprüfer
7. Beschlussfassung Haushaltsplan 2022/2023
8. Pacht auszahlen Jagdjahre 2020/21 u. 2021/22
9. Sonstiges

Die Veranstaltung findet unter Einhaltung der dann geltenden Coronaregelungen statt.

Anschließend gemeinsames Wildessen; herzlich eingeladen sind auch jeweilige Partner/Innen.

Dommann

- Jagdvorsteher -

Jagdgenossenschaft Briesensee-Radensdorf

Einladung zur Jahreshauptversammlung

Für die Jahre 2020 bis 2022

Hiermit lädt der Vorstand alle Jagdgenossen bzw. ihre gesetzlichen Vertreter der Jagdgenossenschaft Briesensee-Radensdorf zur Jahreshauptversammlung

am Freitag, dem 17. Juni 2022

in die Gaststätte „Kaiser's Restaurant“ in Radensdorf ein.

Tagesordnung

18:00 Uhr Auszahlung der Jagdpacht für die Jagdjahre 2020 - 2022

19:30 Uhr Versammlungsbeginn

Ablauf:

1. Begrüßung und Bekanntgabe der Tagesordnung
2. Abstimmung über die Tagesordnung
3. Bericht des Vorstandes
4. Bericht des Kassenführers und der Kassenprüfer
5. Bericht der Jagdpächter Herr Auert, Herr Fritsche und Herr Jurk
6. Diskussion zu den Tagesordnungspunkten 3 bis 5
7. Beschlussfassungen
8. Entlastung von Vorstand und Kassenführer
9. Schlusswort und gemeinsames Essen

Hinweis: Sollten am Versammlungstermin hygienische Einschränkungen oder Maßnahmen speziell im Innenbereich gelten, findet die Versammlung im Biergarten statt.

Der Vorstand

**Information
des Landkreises Dahme-Spreewald,
Kataster- und Vermessungsamt**

**über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters
gemäß § 17 Absatz 2 des Gesetzes über das
amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg
(Brandenburgisches Vermessungsgesetz-BbgVermG)
in der jeweils gültigen Fassung**

Im Amt: Lieberose/Oberspreewald,
Gemeinde: Alt Zauche-Wußwerk,
Gemarkung: Alt Zauche, Flur 10

wurden Arbeiten zur Verbesserung des Liegenschaftskatasters (Aktualisierung der Nutzungsarten und der Lagebezeichnungen) durchgeführt.

Die Arbeiten zur Verbesserung des Liegenschaftskatasters sind regelmäßig erforderlich, um die Qualität des Liegenschaftskatasters als öffentliches raumbezogenes Geoinformationssystem nach § 5 Absatz 1 des BbgVermG sicherzustellen. Gemäß § 17 Absatz 2 Satz 3 BbgVermG können die veränderten Teile der Liegenschaftskarte durch Offenlegung bekannt gegeben werden.

Die Offenlegung erfolgt in den Diensträumen der Katasterbehörde Dahme-Spreewald, Reutergasse 12, Erdgeschoss, Raum 151 in 15907 Lübben. Az.: 22_62_60_0017.

Die Einsichtnahme ist im Rahmen der allgemeinen Öffnungszeiten möglich.

Vom 16. Mai 2022 – 16. Juni 2022

Im Auftrag

Kuse -Amtsleiter-

**Information
des Landkreises Dahme-Spreewald,
Kataster- und Vermessungsamt**

**über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters
gemäß § 17 Absatz 2 des Gesetzes über das
amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg
(Brandenburgisches Vermessungsgesetz-BbgVermG)
in der jeweils gültigen Fassung**

Im Amt: Lieberose/Oberspreewald,
Gemeinde: Alt Zauche-Wußwerk,
Gemarkung: Alt Zauche, Flur 12

wurden Arbeiten zur Verbesserung des Liegenschaftskatasters (Aktualisierung der Nutzungsarten und der Lagebezeichnungen) durchgeführt.

Die Arbeiten zur Verbesserung des Liegenschaftskatasters sind regelmäßig erforderlich, um die Qualität des Liegenschaftskatasters als öffentliches raumbezogenes Geoinformationssystem nach § 5 Absatz 1 des BbgVermG sicherzustellen. Gemäß § 17 Absatz 2 Satz 3 BbgVermG können die veränderten Teile der Liegenschaftskarte durch Offenlegung bekannt gegeben werden.

Die Offenlegung erfolgt in den Diensträumen der Katasterbehörde Dahme-Spreewald, Reutergasse 12, Erdgeschoss, Raum 151 in 15907 Lübben. Az.: 22_62_60_0019.

Die Einsichtnahme ist im Rahmen der allgemeinen Öffnungszeiten möglich.

Vom 16. Mai 2022 – 16. Juni 2022

Im Auftrag

Kuse -Amtsleiter-

**Information
des Landkreises Dahme-Spreewald,
Kataster- und Vermessungsamt**

**über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters
gemäß § 17 Absatz 2 des Gesetzes über das
amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg
(Brandenburgisches Vermessungsgesetz-BbgVermG)
in der jeweils gültigen Fassung**

Im Amt: Lieberose/Oberspreewald,
Gemeinde: Alt Zauche-Wußwerk,
Gemarkung: Alt Zauche, Flur 11

wurden Arbeiten zur Verbesserung des Liegenschaftskatasters (Aktualisierung der Nutzungsarten und der Lagebezeichnungen) durchgeführt.

Die Arbeiten zur Verbesserung des Liegenschaftskatasters sind regelmäßig erforderlich, um die Qualität des Liegenschaftskatasters als öffentliches raumbezogenes Geoinformationssystem nach § 5 Absatz 1 des BbgVermG sicherzustellen. Gemäß § 17 Absatz 2 Satz 3 BbgVermG können die veränderten Teile der Liegenschaftskarte durch Offenlegung bekannt gegeben werden.

Die Offenlegung erfolgt in den Diensträumen der Katasterbehörde Dahme-Spreewald, Reutergasse 12, Erdgeschoss, Raum 151 in 15907 Lübben. Az.: 22_62_60_0018.

Die Einsichtnahme ist im Rahmen der allgemeinen Öffnungszeiten möglich.

Vom 16. Mai 2022 – 16. Juni 2022

Im Auftrag

Kuse -Amtsleiter-

Öffentliche Bekanntgabe des Landkreises Dahme-Spreewald, Kataster- und Vermessungsamt

über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters gemäß § 17 Absatz 2 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Vermessungsgesetz - BbgVermG) in der jeweils gültigen Fassung

In der Gemeinde: Lieberose, Gemarkung: Lieberose, Flur 14 (teilweise)

wurden Arbeiten zur Verbesserung der geometrischen Genauigkeit der Liegenschaftskarte und zur Aktualisierung der Nutzungsarten bzw. Lagebezeichnungen durchgeführt.

Die Arbeiten zur Verbesserung der geometrischen Genauigkeit der Liegenschaftskarte sind erforderlich, um die Qualität des Liegenschaftskatasters als öffentliches raumbezogenes Geoinformationssystem nach § 5 Absatz 1 des BbgVermG sicherzustellen. Gemäß § 17 Absatz 2 Satz 3 BbgVermG können die veränderten Teile der Liegenschaftskarte durch Offenlegung bekannt gegeben werden.

Die Offenlegung erfolgt in den Diensträumen der Katasterbehörde Dahme-Spreewald, Reutergasse 12, Erdgeschoss, Raum 151 in 15907 Lübben. Az.: 20_62_60_0049 und 22_62_60_0003

vom 13. Mai 2022 bis 17. Juni 2022

zu den allgemeinen Geschäftszeiten.

Rechtsbehelfsbelehrung

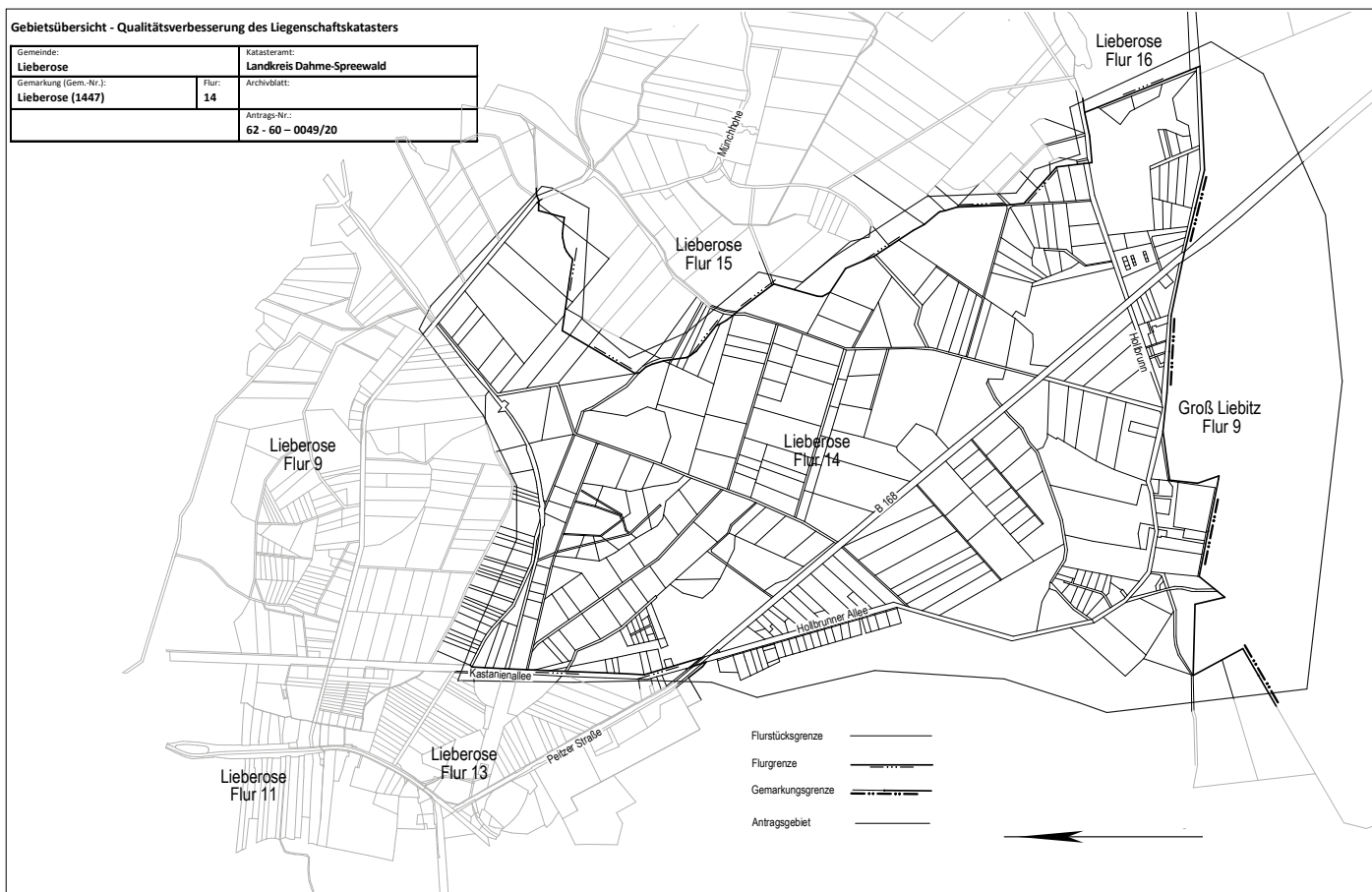
Gegen die Fortführungen des Liegenschaftskatasters kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Dahme-Spreewald, Reutergasse 12 in 15907 Lübben (Spreewald) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag

Kuse -Amtsleiter-

Gebietsübersicht - Qualitätsverbesserung des Liegenschaftskatasters

Gemeinde: Lieberose		Katasteramt: Landkreis Dahme-Spreewald	
Gemarkung (Gem.-Nr.): Lieberose (1447)	Flur: 14	Archivblatt:	
		Antrags-Nr.: 62 - 60 - 0049/20	



Öffentliche Bekanntgabe des Landkreises Dahme-Spreewald, Kataster- und Vermessungsamt

über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters gemäß § 17 Absatz 2 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Vermessungsgesetz - BbgVermG) in der jeweils gültigen Fassung

In der Gemeinde: Jamlitz, Gemarkung: Jamlitz, Flur: 1 (teilweise)

wurden Arbeiten zur Verbesserung der geometrischen Genauigkeit der Liegenschaftskarte durchgeführt.

Die Arbeiten zur Verbesserung der geometrischen Genauigkeit der Liegenschaftskarte sind erforderlich, um die Qualität des Liegenschaftskatasters als öffentliches raumbezogenes Geoinformationssystem nach § 5 Absatz 1 des BbgVermG sicherzustellen. Gemäß § 17 Absatz 2 Satz 3 BbgVermG können die veränderten Teile der Liegenschaftskarte durch Offenlegung bekannt gegeben werden. Die Offenlegung erfolgt, zu den allgemeinen Geschäftszeiten, in den Diensträumen der Katasterbehörde Dahme-Spreewald, Reutergasse 12, Erdgeschoss, Raum 151 in 15907 Lübben. Az.: 22_62_60_0024

vom 16. Mai 2022 bis 15. Juni 2022

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Fortführungen des Liegenschaftskatasters kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Dahme-Spreewald, Reutergasse 12 in 15907 Lübben (Spreewald) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

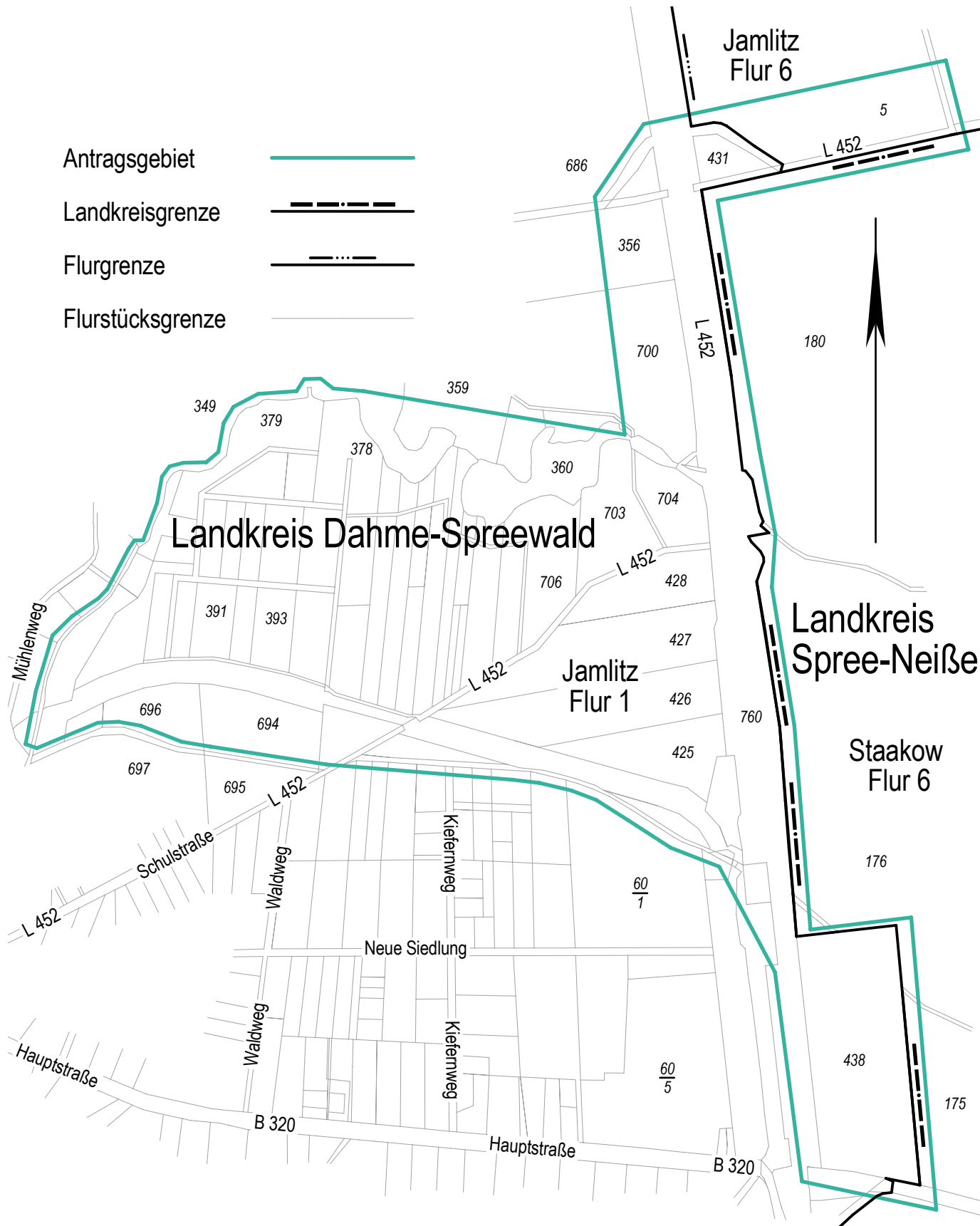
Im Auftrag

Kuse -Amtsleiter-

Übersichtskarte siehe Seite 10.

Gebietsübersicht - Qualitätsverbesserung des Liegenschaftskatasters

Gemeinde: Jamlitz		Katasteramt: Landkreis Dahme-Spreewald
Gemarkung (Gem.-Nr.): Jamlitz (1436)	Flur: 1, 6	Archivblatt:
Erstellt am: 19.04.2022		Antrags-Nr.: 60 - 0024 / 22



- Antragsgebiet
- Landkreisgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze



- Herausgeber:
Amt Lieberose/Oberspreewald
Der Amtsdirektor, Kirchstraße 11, 15913 Straupitz (Spreewald)
 - Verantwortlich:
Hauptamt des Amtes Lieberose/Oberspreewald - Frau Chilla
 - Verlag und Druck:
LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg
 - Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg
 - Bezugsmöglichkeiten:
Das Amtsblatt ist in den Verwaltungsstellen des Amtes Lieberose/Oberspreewald in 15868 Lieberose, Markt 04, und in 15913 Straupitz (Spreewald), Kirchstraße 11, jeweils im Hauptamt, kostenlos erhältlich.
- Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Mitteilungsblatt in Papierform zum Abopreis von 54,00 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 3,50 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

